



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Röble	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 15

Erscheint nach Bedarf

23. Juni 2022

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Georg Vellinger

ehemaliger Kreisrat und Altbürgermeister der Gemeinde Buchdorf

Der Verstorbene wirkte von 1990 bis 2020 als Bürgermeister der Gemeinde Buchdorf.

Herr Vellinger war von 2006 bis 2020 Mitglied des Kreistages des Landkreises Donau-Ries. 14 Jahre lang hat er die Kommunalpolitik im Landkreis mitgeprägt. Seine Ämter hat er mit großer Pflichttreue und außerordentlich engagiert wahrgenommen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren

Landkreis Donau-Ries
Stefan Röble, Landrat

Nr. 1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 2 Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz - Neufassung der Verbandssatzung und Änderung der Anlage 1 zur Verbandssatzung

Nr. 3 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 4 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung einer Seitenausleitung als Entlastungsbauwerk für den Lohgraben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 796, 815, 819, 823 der Gemarkung Alerheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPg

Nr. 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2022

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6 am 15. Juni 2022 amtlich bekannt gemacht.

Nr.2

Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz - Neufassung der Verbandssatzung und Änderung der Anlage 1 zur Verbandssatzung

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Mittlere Wörnitz hat in der Sitzung am 05.04.2022 eine Neufassung der Verbandssatzung vom 11.03.2003 und die Änderung der Anlage 1 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat die nachstehende Neufassung der Verbandssatzung und der dazu gehörigen Anlage 1 des Abwasserzweckverbands Mittlere Wörnitz mit Schreiben vom 10.06.2022, Az. 200-027-632/1.1, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung und die Änderung der Anlage 1 wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Donauwörth, den 15.06.2022
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Satzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlere Wörnitz“ (AZMW)

Die Gemeinden Alerheim, Deiningen, Fünfstetten, Huisheim, Wechingen und die Stadt Wemding, alle Landkreis Donau-Ries, schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 10.06.2022 gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1)** Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz“, die Kurzbezeichnung lautet AZMW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2)** Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort der Kläranlage in Alerheim. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1)** Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Alerheim, Deiningen, Fünfstetten, Huisheim, Wechingen und die Stadt Wemding.
- (2)** Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3)** Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Hauptsammler von den geschlossenen Ortschaften und Ortsteilen der Verbandsmitglieder zu einer zentralen Kläranlage, die Kläranlage und den Ableitungskanal zum Vorfluter so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die Abwässer aus den Verbandsgemeinden der gemeinsamen zentralen Kläranlage zugeführt und gereinigt werden können. Ausgenommen hiervon sind solche Abwässer, die Stoffe enthalten, welche die Anlage schädigen oder den Betrieb erschweren können, und über Regenwasserkanäle abgeleitete Niederschlagswässer bzw. über Regenlastungen entlastete Mischwässer.

(2) Zu den Verbandsanlagen nach Abs. 1 gehören im Einzelnen:

1. die zentrale Kläranlage (ZK) mit zugehörigem Grundstück auf dem Gemeindegebiet Alerheim,
2. die Ablaufleitung von der ZK zum Vorfluter Wörnitz,
3. die Zuleitung von der bisherigen KA Wemding zur ZK mit Pumpwerk (PW) auf dem ZK-Gelände,
4. die Zuleitung von der bish. KA Deiningen zur bish. KA Alerheim mit PW in Deiningen,
5. die gemeinsame Zuleitung von der bish. KA Alerheim zur bish. KA Rudelstetten mit PW in Alerheim,
6. die Zuleitung von der bish. KA Wechingen zur Zuleitung Alerheim-Rudelstetten mit PW in Wechingen,
7. die gemeinsame Zuleitung von der bish. KA Rudelstetten zur ZK mit PW in Rudelstetten,
8. die Zuleitung von der bish. KA Huisheim zur gemeinsamen Zuleitung Huisheim-Bühl,
9. die Zuleitung von der bish. KA Bühl zur gemeinsamen Zuleitung Huisheim-Bühl mit PW in Bühl,
10. die gemeinsame Zuleitung Huisheim-Bühl zur Zuleitung Deiningen-Alerheim-Wechingen mit PW und
11. die Zuleitung von der bish. KA Fünfstetten zur Zuleitung zur ZK.

Schon vorhandene, von den Verbandsmitgliedern bereits vor Verbandsgründung errichtete Anlagen, die in die Verbandsanlagen nach Satz 1 integriert werden, gehen ohne Wertausgleich auf den Verband über.

(3) Die Planung erfolgt unter Beratung der zuständigen Fachbehörde.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) Der Zweckverband ist nicht zuständig für die Abwasserbeseitigungs- und Mischwasserbehandlungsanlagen, soweit sie sich innerhalb der Ortsnetze der Verbandsmitglieder befinden. Insbesondere sind bestehende und künftig noch zu errichtende Verbindungsleitungen zwischen Hauptorten und Ortsteilen und Weilern von den Verbandsmitgliedern selbst zu unterhalten bzw. zu errichten. Ebenso verbleibt die Beitrags- und Gebührenhoheit nach dem Kommunalabgabengesetz bei den Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind (Art. 30 KommZG)

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1)** Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/ innen.
- (2)** Jedes Verbandsmitglied entsendet den/die 1. Bürgermeister/in als Verbandsrat/-rätin kraft Amtes und für jeweils volle 1.000 Einwohner/innen eine/n weitere/n Verbandsrat/rätin. Maßgebend ist die vom Bayerischen Statistischen Landesamt jeweils zum 31.12. eines Jahres festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung ab dem der Bekanntgabe folgenden 1. Januar. Zusätzlich entsendet die Stadt Wemding eine/n weitere/n Verbandsrat/rätin.
- (3)** Jede/r Verbandsrat/rätin hat eine/n Stellvertreter/in für den Fall seiner/ihrer Verhinderung. Die Verbandsräte/innen und ihre Stellvertreter/innen sind von den Verbandsmitgliedern dem/r Verbandsvorsitzenden - ist ein/e solche/r noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Für die Stellvertretung des/r 1. Bürgermeisters/in wird auf Art. 31 KommZG verwiesen.
- (4)** Für Verbandsräte/innen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat/rätin mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter/innen. Die anderen Verbandsräte/innen und deren Stellvertreter/innen werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch die Beschlussorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein/e Verbandsrat/rätin, der/die dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Beschlussgremium eines Verbandsmitgliedes ausscheidet. Die Verbandsräte/innen und ihre Stellvertreter/innen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte/innen weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1)** Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/r Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/innen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.
- (2)** Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte/innen oder die Aufsichtsbehörde oder die zuständige Fachbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3)** Die Aufsichtsbehörde und die zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1)** Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2)** Die Vertreter/innen der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Fachbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1)** Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/innen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte/innen anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte/innen erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte/innen beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede/r Verbandsrat/rätin hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter/innen bestellt hat, übt der/die erste Bürgermeister/in das Stimmrecht aller Vertreter/innen aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein/e Verbandsrat/rätin darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein/e Verbandsrat/rätin trotzdem der Stimme, so gehört er/sie nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber/innen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber/innen in die Stichwahl kommen. Hat ein/e Bewerber/in die höchste, zwei oder mehr Bewerber/innen die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem/r Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte/innen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/r Verbandsvorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds zugezogen werden. Verbandsräte/innen, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des/r Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung,
10. die Einstellung der Angestellten und Arbeiter/innen im Rahmen des Stellenplanes, die Höhergruppierung und die Kündigung,
11. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern/innen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als EUR 35.000 mit sich bringen.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte/innen

(1) Die Verbandsräte/innen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte/innen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dies gilt nur für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes.

(3) Die bestellten Verbandsräte/innen erhalten Auslagenersatz (siehe Abs. 2) und eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. Angestellte und Arbeiter/innen erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird dem selbständig Tätigen keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem/r Verbandsvorsitzenden und den 1. Bürgermeistern/innen oder deren Vertretern/innen der übrigen Mitgliedsgemeinden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Vorbereitung der Verbandsversammlungen und berät ihn/sie in dringenden Angelegenheiten.

(2) Der Verbandsausschuss ist insbesondere dafür zuständig

1. Lieferungen und Leistungen in Höhe von bis zu EUR 35.000 zu vergeben,
2. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten,
3. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.

(3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden; § 10 Abs. 1 ist zu beachten.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²§ 11 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Verbandsvorsitzende/r

Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in können nur die 1. Bürgermeister/innen der Verbandsmit-

glieder sein. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des/r Verbandsvorsitzenden

- (1)** Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2)** Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er/sie erfüllt die ihm/ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/r ersten Bürgermeister/in zukommen.
- (3)** Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/r Verbandsvorsitzenden unter Beachtung des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4)** Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Verwaltungsgemeinschaft Wemding übertragen.
- (5)** Der/die Verbandsvorsitzende ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu EUR 10.000 zuständig.
- (6)** Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als EUR 2.000 mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des/r Verbandsvorsitzenden

Der/die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der/die Verbandsvorsitzende für seine/ihre Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der/die Stellvertreter/in nach dem Maß seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch eigene Satzung fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

- (1)** Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2)** Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1)** Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2)** Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3)** Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 2 und für künftige Reinvestitionen an den Verbandsanlagen bzw. für Erweiterungen an der zentralen Kläranlage werden nach Abzug der dem Verband zufließenden staatlichen Zuweisungen im Verhältnis der in der Anlage 1 aufgeführten v.H.-Sätze auf die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Abs. 2 in Form einer Verbandsumlage im Vermögenshaushalt verteilt. Die v.H.-Sätze entsprechen den EW-Anteilen der Verbandsmitglieder und sind für alle Mitglieder anzupassen, sobald sich bei einem Mitglied der Anteil um mindestens 5 v.H. nach oben oder nach unten verändert.

(2) Die Verbandsmitglieder können die von ihnen zu tragenden Finanzierungsanteile nach Abs. 1 bei der erstmaligen Herstellung der Anlagen bzw. bei Reinvestitionen und Erweiterungen durch die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt oder durch Kreditaufnahme vom Verband erbringen. Bei einer Kreditaufnahme ist der entsprechende Anteil am Schuldendienst (Zins und Tilgung) vorweg von dem Verbandsmitglied über eine Schuldendienstumlage zu tragen.

(3) Der nicht anderweitig gedeckte Finanzierungsbedarf für den Verwaltungshaushalt (Betriebskosten) wird zu 65 v.H. nach den Mengen an bezogenem Trinkwasser und zu 35 v.H. nach den Mengen an angeliefertem Abwasser je Mitgliedsgemeinde umgelegt. Zur Berechnung werden die Mengen des maßgebenden Haushaltsjahres herangezogen.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) Abweichend von Abs. 3 S. 1 werden für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 2 Sonderumlagen nach Baufortschritt und Mittelbedarf des Verbandes erhoben. Ebenso können für größere Reinvestitionen bzw. Erweiterungen Sonderumlagen erhoben werden, wenn es aus Liquiditätsgründen erforderlich wird.

§ 23

Kaufmännische Verwaltung und Kassenverwaltung

Die Kaufmännische Verwaltung und die Kassengeschäfte werden der Verwaltungsgemeinschaft Wemding übertragen. Hierfür ist an die Verwaltungsgemeinschaft Wemding eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden und besteht aus 4 Verbandsräten/innen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) amtlich bekannt gemacht. (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin (Art. 21 Abs. 2 KommZG).

(4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 26

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagemögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger/innen zu veräußern und an die Verbandsmitglieder, unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände, nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am nächsten Monatsanfang nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.03.2003 außer Kraft.

Rudelstetten, 13.06.2022

Harald Müller

1. Verbandsvorsitzender

Anlage 1 (zu § 21 Abs. 1)
der Satzung des AZMW

Mitgliedsgemeinden	EW-Anteile	v.H.-Satz
Alerheim	2.200	11,0
Deiningen	2.600	13,0
Fünfstetten	1.600	8,0
Huisheim	2.100	10,5
Wechingen	1.500	7,5
Wemding	10.000	50,0
Insgesamt	20.000	100,0

Nr. 3

Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2022

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Stadt Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 20.06.2022 bis 04.07.2022 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Schulverband Mittelschule Rain
(LandkreisDonau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.446.000 €
und		<hr/>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.291.400 €
ab.		<hr/>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.425.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 14.375.000 € festgesetzt:

Jahr 2023:	6.200.000 €	Jahr 2024:	5.250.000 €
Jahr 2025:	2.925.000 €	Jahr 2026:	0 €

§ 4¹

a) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 646.606,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.386,00 € festgesetzt.

¹

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 379.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Investitions-umlage)
2. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.400,00 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage bzw. der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 271 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000 € festgesetzt.

§ 6²

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Rain, den 14.06.2022
Rain

Schulverband Mittelschule

Gez.

(Karl Rehm)

1. Vorsitzender

Nr. 4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung einer Seitenausleitung als Entlastungsbauwerk für den Lohgraben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 796, 815, 819, 823 der Gemarkung Alerheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Gemeinde Alerheim beabsichtigt den bestehenden Lohgraben über eine Seitenausleitung zu entlasten, um bei kurzen, starken Regenereignissen ein höheres Aufstauen zu vermeiden.

Der Lohgraben fließt gleichmäßig in seinem Gewässerbett bis in die Wörnitz ab. Am Bauort unterquert die Wörnitz in einem Düker, wobei sich der Lohgraben bei höheren Abflüssen vor dem Einlaufrechen aufstaut.

Zur Herstellung der Seitenausleitung wird ein offener Graben durch einen Einschnitt in das bestehende Gelände und ein Vollrahmen aus Stahlbeton (im Bereich des Wirtschaftsweg) gewählt. Das Vorhabensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 60 m².

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das geplante Ausleitungsbauwerk liegt im SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ und im FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“. Für das Entlastungsbauwerk wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Aufgrund der Bauzeitenregelung und des punktuellen Eingriffsbereiches hat die FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete hat.

Weiterhin befinden sich im Umgriff von 5 km weder Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler noch Biosphärenre-

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 15 vom 23.06.2022

servate oder Landschaftsschutzgebiete. Auch befinden sich im Bereich des Entlastungsbauwerkes keine biotopkartierten Flächen oder Wasserschutzgebiete.

Der Bereich, in dem das Entlastungsbauwerk erstellt werden soll, liegt im Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Da durch die Maßnahme der Lohgraben, welcher in die Wörnitz mündet, entlastet wird, wird die Hochwassersituation sogar verbessert, sodass keine negativen Beeinträchtigungen dadurch zu erwarten sind.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Maßnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. durchgeführt werden. Zudem wurde bereits ein Freiflächengestaltungsplan mit integriertem Ausgleich und Flächenbilanz sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Durch die Gestaltung des Böschungsbereiches des offenen Grabens und die Ansaat mit Regio-Saatgut mit Beimischung von Wiesenknopf wird der Eingriff vor Ort kompensiert.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Gemeinde Alerheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 22.06.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat